

Einfache Anfrage Walser-Sargans vom 31. März 2016

Verfahren Marija Milunovic

Schriftliche Antwort der Regierung vom 10. Mai 2016

Joe Walser-Sargans erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 31. März 2016, wie die Regierung die bei der Schulabgängerin Marija Milunovic seit Oktober 2014 veränderte Situation beurteilt, insbesondere in Bezug auf ihre Chancen für eine qualifizierte Berufsausbildung. Er fragt, welche Möglichkeiten für eine allfällige Neu beurteilung offenstehen und ob die Bereitschaft der Behörden besteht, davon Gebrauch zu machen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Wie der Fragesteller zutreffend ausführt, wurde der Familiennachzug von Marija Milunovic infolge verpasster Nachzugsfrist und mangels wichtigen Gründen für einen nachträglichen Familiennachzug durch alle kantonalen Instanzen (Migrationsamt, Sicherheits- und Justizdepartement sowie Verwaltungsgericht) abgewiesen. Dabei hielt das Verwaltungsgericht¹ fest, dass Marija Milunovic ihren Lebensmittelpunkt während des Bewilligungsverfahrens unrechtmässig in die Schweiz verlagert habe und sich auf die in dieser Zeit geschaffenen Umstände, wie namentlich Einschulung, Freundeskreis in der Schweiz, Vereinsmitgliedschaft und Lehrstelle nicht berufen könne. Auf eine dagegen erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 5. April 2016 zufolge Unzulässigkeit des Rechtsmittels nicht ein.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Marija Milunovic hält sich aufgrund eines durch das Sicherheits- und Justizdepartement rechtskräftig abgewiesenen Gesuchs um Gewährung des vorläufigen Aufenthalts während des Rekursverfahrens betreffend ihren Nachzug seit dem 6. Dezember 2014 rechtswidrig in der Schweiz auf. Der Ausreise und ihrer Verpflichtung, den Ausgang des Bewilligungsverfahrens im Ausland abzuwarten, wurde bislang keine Folge geleistet. Die in der Zwischenzeit durch Integrationsbemühungen sowohl schulisch und sozial als auch beruflich erfolgten Veränderungen werden zwar im Grundsatz anerkannt, gründen aber auf einem rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz und sind deshalb aus rechtlicher Sicht nicht von massgebender Bedeutung.
- 2./3. Derzeit ist ein Verfahren betreffend die Gesuche von Marija Milunovic um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Rahmen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls und um Anordnung der vorläufigen Aufnahme hängig. Am 3. Mai 2016 entschied das Sicherheits- und Justizdepartement, dass Marija Milunovic die Voraussetzungen für die Annahme eines Härtefalls nicht erfüllt und wies den Rekurs ab, soweit darauf eingetreten wurde. Gegen diesen Entscheid steht das Rechtsmittel der Beschwerde an das Verwaltungsgericht offen.

¹ VerwGE B 2015/171 vom 25. Februar 2016 Erw. 3.3 (publiziert auf www.gerichte.sg.ch).